



K u n d m a c h u n g d e r V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 25.9.2024 betreffend die Erlassung einer Friedhofsgebührenordnung für den Urnenhain der Stadtgemeinde Traun

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Z 16 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 BGBl. I Nr. 168/2023 idgF wird verordnet:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Urnenhaines der Stadtgemeinde Traun und dessen Einrichtungen werden folgende Gebühren eingehoben:

- a) Grabrechtsgebühr für einfache Grabstellen, Familiengrabstellen, Urnen-Wandnischen, Regenwasserurnen und Stelen
- b) Nachlösegebühr
- c) Urnen-Beisetzungsgebühr und Gebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstellen

§ 2

Grabrechtsgebühr

Für den Erwerb eines 10-jährigen Grabrechtes werden eingehoben:

- a) für eine einfache Grabstelle € 140,--
- b) für eine Familiengrabstelle € 224,--
- c) für eine Urnen-Wandnische € 310,--
- d) für eine Regenwasserurne € 224,--
- e) für eine Stele € 224,--

§ 3

Nachlösegebühr

Für die Beibehaltung des Grabrechtes für je weitere 10 Jahre beträgt die Nachlösegebühr:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) für eine einfache Grabstelle | € 140,-- |
| b) für eine Familiengrabstelle | € 224,-- |
| c) für eine Urnen-Wandnische | € 310,-- |
| d) für eine Regenwasserurne | € 224,-- |
| e) für eine Stele | € 224,-- |

§ 4

Urnen-Beisetzungsgebühr und Gebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstellen

- | | |
|---|---------|
| Urnen-Beisetzungsgebühr : | € 45,-- |
| Gebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle: | € 34,-- |

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die Grabrechtsgebühr ist zum Zeitpunkt des Erwerbes des Grabrechtes fällig. Die Nachlösegebühr ist nach Ablauf von 10 Jahren binnen einem Monat ab Zahlungsaufforderung für weitere 10 Jahre im Voraus einzuzahlen, widrigenfalls das Grabrecht erlischt.

Die Urnen-Beisetzungsgebühr und die Gebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sind binnen 2 Wochen nach Beisetzung der Urne beim Stadtamt Traun einzuzahlen.

§ 6

Gebührenanpassung

Im Fünf-Jahres-Rhythmus wird eine Gebührenanpassung vorgenommen, die sich am vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreis-Index 2020 (Basis Jänner 2025) orientiert.

§ 7

Wirksamkeit

Diese Gebührenordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



A handwritten signature in black ink, appearing to read "K. H. Koll", is written over the seal.

Ing. Karl-Heinz Koll

Angeschlagen: 03. OKT. 2024
Abgenommen: 21. OKT. 2024 *Ch*